

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 251.

Dienstag den 8. September.

1863.

Aufruf.

Das schwere Brandunglück, von welchem am 26. vorigen Monats die Stadt **Sannichen** heimgesucht und durch welches eine große Anzahl gänzlich unbemittelter Familien in die bitterste Noth versetzt worden sind, veranlaßt die unterzeichnete Kreis-Direction, sich an die Wohlthätigkeit theilnehmender Menschenfreunde zu wenden und deren Hülfe in Anspruch zu nehmen. Zugleich erklärt sie sich hierdurch zur Annahme und Weiterbeförderung milder Gaben mit dem Bemerkten bereit, daß über dieselben seiner Zeit öffentlich quittirt werden wird. — Leipzig, am 5. September 1863.

Königliche Kreis-Direction.
von Haugl. Hoffmann.

Bekanntmachung.

Im Einverständnisse mit der Königlichen Salzverwalterei allhier haben wir die Errichtung einer neuen Salzschanke und zwar für die Frankfurter Vorstadt beschlossen, demzufolge Herr **Gustav Moriz Albani**, Inhaber des in der Frankfurter Straße 10 bestehenden Materialwaaren-Geschäfts, auf Ansuchen die Concession zum Salzschanke in hiesiger Stadt vom 8. dieses Monats an ertheilt und denselben den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß in Pflicht genommen.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Ritscher, Act.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 2. September 1863.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Schluß.)

Es folgte der von Herrn **Bassenge** erstattete Bericht über das Budget des Leihhauses und der Sparcasse.

Es sind darin neu postulirt 750 Thlr. für zwei neue Expedienten beim Leihhause — welche die Versammlung bereits bewilligt hat — und 300 Thlr. für Hilfsarbeiten zur Erhaltung und Reinigung der verletzten Pfänder.

Der Finanzausschuß empfahl die für Hilfsarbeit postulirten 300 Thlr. zu verwilligen, im Uebrigen das Budget zu genehmigen.

Herr **Räser** knüpfte hieran die Bemerkung, daß der Geschäftsgang der Sparcasse sehr schwerfällig sei und zu mehrfachen gerechten Klagen Anlaß diene. Nun seien zwar einige Aenderungen in Aussicht gestellt worden, er halte es aber nicht für überflüssig, nochmals auf deren Nothwendigkeit hinzuweisen. Denn der Geschäftsbetrieb diene nicht zur Bequemlichkeit des Publicums. Die Einzahlungen, Rückzahlungen und Rückzahlungen seien unnöthig erschwert und verlangten Zeitopfer, die gewiß sehr schmerzlich empfunden würden. Er beantrage daher

den Rath zu ersuchen, in der Handhabung der Geschäfte der Sparcasse eine größere Erleichterung für das betheiligte Publicum eintreten zu lassen.

Der Antrag ward zahlreich unterstützt. Herr **Räser** fügte noch hinzu, daß man gesagt habe, die vorgeschriebene acht tägige Kündigung zurückverlangter Einlagen bewahre das Publicum vor Nachtheil, z. B. wenn das Sparcassenbuch gestohlen worden sei. Allein diese Frist schütze nicht. Denn das gestohlene Gut könne sofort beim Leihhause versetzt werden. Man möge sich den Vorstoßverein in der Coulanz zum Muster nehmen und neben sorgfältiger Controle doch eine beschleunigtere Erledigung der Geschäfte eintreten lassen.

Der Herr Berichterstatter bemerkte darauf, daß von kompetenter Seite solchen Wünschen der Hinweis auf die schwere Vertretungspflicht entgegengehalten werde, welche die Stadtgemeinde als Garantie übernommen habe. Uebrigens sei die Inbetrachtung mancher Erleichterung in Aussicht gestellt worden. Auch habe man bisweilen, wenn es die Verhältnisse gestatten, gekündigte Gelder sofort ausgezahlt. Die Beibehaltung einer Kündigungsfrist sei aber nothwendig und er erkläre sich daher gegen den **Räser'schen** Antrag.

Herr **Räser** erwiderte, daß ihm ein Fall sofortiger Rückzahlung ohne Einhalten der Kündigungsfrist nicht bekannt geworden sei; die Inhaber der Sparcassenbücher müßten vielmehr sich ans

Leihhaus wenden, welches 8%, also mehr als das Doppelte der Zinsen, welche die Sparcasse giebt, nimmt; dies koste viel Zeit und dieser Verlust treffe meistens Leute, deren Zeit fast ihr ganzes Vermögen sei.

Auch Herr **Gottlieb** hielt die Herbeiführung rascherer und conlanterer Expedition für nothwendig und thunlich.

Die Versammlung trat darauf den Vorschlägen des Ausschusses einstimmig, dem **Räser'schen** Antrage gegen eine Stimme bei.

Herr **Dr. Günther** ließ das Gutachten des Bauausschusses über die Erwerbung von Areal von dem **Linnemann'schen** früher Schwägrichenschen Grundstücke zur Verbreiterung der Frankfurter Straße mit Zustimmung der Versammlung folgen.

Ein von Herrn **Carl Linnemann** angebrachtes Gesuch um Ertheilung der Concession zur Ausführung eines Wohngebäudes auf der dormaligen Gebäude- und Einfriedigungslinie der Frankfurter Straße und der vorschriftsmäßigen Baulinie der Leibnizstraße hat den Rath veranlaßt, mit demselben wegen theilweisen Abbruchs des ehemals Schwägrichenschen Hauses in Verhandlung zu treten, um das Einrücken des neu projectirten Wohnhauses in die alte Baulinie der Frankfurter Straße zu vermeiden und in Berücksichtigung dessen, daß das Schwägrichensche Haus gegen die Fortsetzung der Fluchtlinie der äußeren Frankfurter Straße bedeutend vorspringt, dadurch die Straße verengert und einen unschönen Anblick bietet, zugleich auf Beseitigung des durch die Fluchtlinie der äußeren Frankfurter Straße getroffenen Theils dieses Gebäudes schon jetzt hinzuwirken. Herr **Linnemann** ist auf diese Wünsche bereitwilligst eingegangen und es sind vom Rathe folgende Punkte mit ihm vereinbart worden:

- 1) Er erkennt die fortgeführte Fluchtlinie der äußeren Frankfurter Straße als künftige von ihm und seinen Designatfolgern einzuhaltende Baulinie an;
- 2) er verpflichtet sich, den durch diese Linie getroffenen Theil des Schwägrichenschen Hauses abzubringen, und zwar gegen die sub 4 gedachte Entschädigung;
- 3) er übereignet sowohl das hierdurch freierwerbende Areal, als auch das rechts und links vom vormaligen Schwägrichenschen Hause gelegene, beziehentlich durch die neue Fluchtlinie nach der Straße zu abgetrennte Areal an zusammen 721,4 □ = Ellen der Stadt zur Verbreiterung der Straße ohne alle Entschädigung;

wogegen

- 4) ihm für den abzubringenden Theil des Schwägrichenschen Hauses die Summe von 6000 Thlr. und zu den nach dem Anschlag des Bauamts auf 2250 Thlr. berechneten Kosten der neu einzuziehenden Giebelwand, des theilweise zu erneuernden Daches, der Verlegung der Treppe u. ein Beitrag